

Pausenplatzregeln Schule Auenstein

Velos und andere fahrzeugähnliche Geräte

Velos und Kickboards müssen ordentlich in den Veloständern beim Schulhaus Husmatt parkiert werden. Beim Schulhaus Bündte dürfen keine Velos oder Kickboards parkiert werden. Die Schule lehnt jegliche Haftung bei Beschädigungen, Verlust und Diebstahl ab.

Pause

Die Kinder verbringen die grossen Pausen im Freien. Jedes Kind sammelt seinen Abfall ein und entsorgt diesen in den entsprechenden Abfalleimern.

Schulhaus Husmatt

Alle Kinder von der 1.-6. Klasse halten sich während den Pausen auf den verschiedenen Plätzen beim Schulhaus Husmatt auf:

- Oberer Schulhausplatz mit Pausenhalle
- Spielplatz
- Roter Platz
- Turnwiese

Auf dem oberen Schulhaus-Pausenplatz Husmatt sind Ball- und Wurfspiele sowie Schneeballwerfen verboten. Das Befahren des Pausenplatzes mit Velos, Rollschuhen u.ä. ist während der Schulzeit untersagt. Ausnahme: Fahrzeuge und Spiele aus der Pausenkiste.

Das Klettern auf die Bäume und das Dach der Pausenhalle ist verboten.

Auf dem roten Platz sind Ball- und Wurfspiele erlaubt. Bälle und andere Gegenstände dürfen nicht gegen die Turnhallen- oder Schulhauswand geworfen oder gekickt werden. Weiter darf man nicht auf den Fenstersimsen hin zum roten Platz sitzen.

Die Turnwiese darf während der Schulzeit nur von der Schule und den Vereinen benützt werden. Bei schlechten Bodenverhältnissen oder aus anderen zwingenden Gründen wird die Wiese gesperrt.

Schulhaus Bündte

Die Kinder der 4.-6. Klasse dürfen sich auf dem Vorplatz sowie bei den Aussentischen beim Schulhaus Bündte während der Pause aufhalten. Der Parkplatz sowie der Kiesplatz sind kein Pausenplatz. Ball- und Wurfspiele sowie Schneeballwerfen sind verboten.

Es ist verboten, sich auf der Mauer beim Eingangsbereich aufzuhalten (Unfallgefahr).

Der eingezäunte Aussenbereich beim Kindergarten ist für die Kindergartenkinder während des Unterrichtes reserviert. Der Aussenbereich darf in der Frei- und Ferienzeit nicht benutzt werden.

Versicherung und Haftung

Bei Unfällen in der Schule, auf dem Schulweg und in der Frei- und Ferienzeit haften die Eltern. Für materielle Schäden auf dem Schulhausareal, die durch Kinder verursacht werden, haften generell deren Eltern. Es gilt Art. 333 ZGB.